



Postfach 8209, CH-3001 Bern

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Stereoskopie" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Stereoskopie in der Schweiz, die Information und Weiterbildung seiner Mitglieder.

III. Organisation

§ 3 Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisoren

§ 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Ein fünftel der Mitglieder hat das Recht, vom Vorstand die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstag der Post zu übergeben.

§ 5 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und maximal zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Er setzt im Rahmen der Statuten das generelle Vorgehen des Vereins fest.

§ 6 Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie kontrollieren die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kontrolle.

IV. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

§ 7 Mitglieder können werden :
a) Natürliche Personen, die sich für Stereoskopie interessieren
b) Juristische Personen die im weitesten Sinne mit Stereoskopie zu tun haben

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres möglich. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

In angezeigten Fällen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

§ 8 Rechte der Mitglieder:
Jedes Mitglied, mit Ausnahme der juristischen Personen, ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung darf nur über Gegenstände beschliessen, die vorher gehörig angekündigt worden sind. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung im Besitz des Präsidenten sein. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

§ 9 Der Mitgliederbeitrag ist am Anfang des Jahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der vorjährigen Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Tätigkeit des Vereins

§ 10 Die Aktivitäten des Vereins werden von den Mitgliedern und dem Vorstand festgelegt und umfassen insbesondere:

- a) Zusammenkünfte mit Projektion der Arbeiten der Mitglieder.
- b) Zusammenarbeit mit der "International Stereoscopic Union" und mit nationalen Stereoclubs
- c) Herausgabe eines Informationsblattes
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit, Verbreitung des Wissens um die Stereoskopie
- e) Förderung regionaler Clubs
- f) Beobachten des Stereomarktes, allenfalls aktives Auftreten zur Förderung der Stereo-Produktion.

VI. Finanzielles

§ 11 Alle Funktionen im Verein sind ehrenamtlich. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Der Kassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und sammelt alle Belege. Diese stehen den Mitgliedern zur Einsicht offen. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung äussert sich zur Jahresrechnung, nachdem die Revisoren ihren Bericht dazu erstattet haben.

§ 12 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung

§ 13 Jedes Mitglied kann schriftlich Änderungsvorschläge beim Präsidenten anbringen. Dieser gibt sie schriftlich an die Mitglieder weiter. Ein Beschluss über die Änderung der Statuten ist nur gültig, wenn er mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

In der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

VIII. Auflösung

§ 14 Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Pflicht, die vorhandenen Mittel im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden.

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als vierzehn Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern - befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2005 in Münsingen revidiert und ersetzt diejenigen der Mitgliederversammlung vom 17. April 1999.